



## **:ESSENSGELD und ESSENSGELDRÜCKERSTATTUNG**

## **Beiblatt 3**

**Verpflegungskosten:** Für das Mittagessen entstehen zusätzliche Kosten. Die Höhe der Beträge wird von der Stadt Moers im Rahmen der Gebührenordnung festgelegt und in den „Informationen der Stadt Moers“ bekannt gegeben.

Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig. Es sind folgende Beträge festgelegt:

59,40 € monatlich / 712,80 € für das Schuljahr

23,00 € / 276,00 € bei Ermäßigungsberechtigung

— In diesen Essensgeldbeträgen wurden bereits Feiertage sowie Schließzeiten in den Sommer- und Winterferien berücksichtigt und nur die realen Verpflegungstage zugrunde gelegt.

Die Beiträge sind an die Stadt Moers zu entrichten und werden von dort per Lastschriftverfahren monatlich eingezogen.

### **Essensgeldrückerstattung:**

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, bei bestimmten Abwesenheiten Ihres Kindes eine Rückerstattung des Essensgeldes zu beantragen. Die Rückerstattung für ein nicht in Anspruch genommenes Essen beträgt 2,00 € für den vollen Beitrag bzw. 1,00 € für den reduzierten Pauschalbeitrag.

— Erstattungsfähig ist das Essensgeld ab der Abwesenheit/Nichtteilnahme am Essen an **fünf (5) aufeinanderfolgenden Öffnungstagen** der Einrichtung.

Folgende Abwesenheiten werden nicht erstattet:

Schließzeiten in den Sommerferien (3 Wochen) sowie  
zwischen Weihnachten und Neujahr (Ø 5 Tage)

Die Rückerstattung können Sie jeweils zum Schulhalbjahresende, für das abgeschlossene Schulhalbjahr, also zum 31.01. oder 31.07. beantragen. Ihren Antrag reichen Sie bitte bis zum **15.02.** und/oder **15.08.** für das jeweils davorliegende Schulhalbjahr bei uns ein:

### **sci:moers gGmbH**

Geschäftsstelle

Hanns-Albeck-Platz 2,

47441 Moers

oder unter [ogs@sci-moers.de](mailto:ogs@sci-moers.de) ein.

— Ein vollständiger Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:

Antrag auf Erstattung des Essensgeldes (Formblatt)

einer Kopie des „Bescheid für Essensgeld in Verbindung mit dem Besuch einer Einrichtung der Stadt Moers“, den Sie von der Stadt Moers erhalten haben, über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Essensbeitrags.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die genannten Abgabetermineinzuhalten.

Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden!

Eine Überweisung der Rückerstattungsbeträge erfolgt Ende März für das 1. Schulhalbjahr und Ende September für das 2. Schulhalbjahr.